

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Januar

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Errichtung einer Pfarrstelle am Südwestdeutschen Rehabilitationskrankenhaus Karlsbad-Langensteinbach	3
Verordnungen:		Frühjahrstagung 1973 der Landessynode	3
Verordnung über die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Sitzenkirch, bisher Kirchenbezirk Müllheim, mit dem Kirchenbezirk Lörrach	3	Theologische Mitarbeiter beim Evang. Oberkirchenrat (Amtsbezeichnung)	3
Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Durlach	3	Kirchliche Versorgung der Filialkirchengemeinde Reichenbuch	4
Bekanntmachungen:		Ordnung der Heimatarbeit der Weltmission	4
Benennung der 3. Pfarrstelle in Ettlingen	3	Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	4
		Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission	5
		Durchführung des Kindergartengesetzes	5

Dienstnachrichten

Entschliebungen des Landesbischofs

Bestätigt als Dekanstellvertreter

(jeweils mit Wirkung vom Tage der Wahl):

Kirchenbezirk:

Mosbach:

Pfarrer Klaus Brändle in Fahrenbach

Neckargemünd:

Pfarrer Wolfgang Klug in Eberbach (Mittelpfarrei)

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Wolfgang Burkhardt in Baiertal zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Dr. theol. Helmut Gießer in Binau zum Pfarrer in Gernsbach, Pfarrer Hermann Koch in Reilingen zum Pfarrer in Auggen, Pfarrer Jürgen Lutz in Hüffenhardt zum Pfarrer der Johannespfarre in Pforzheim, Pfarrvikar Rudolf Pettelkau in Sandhausen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Arno Schmitt in Sandhausen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Schuldekan Pfarrer Gerd Schmoll in Hinterzarten zum theologischen Mitarbeiter im Schulferrat des Evang. Oberkirchenrats in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung „Kirchenrat“, Pfarrer Heinrich Zimmermann in Weingarten zum planmäßigen Religionslehrer an der Käthe-Kollwitz-Schule — Frauenberufliches Bildungszentrum — in Bruchsal als Pfarrer der Landeskirche.

Entschliebungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Religionslehrer Pfarrer Hans Lohmann in Salem mit der Verwaltung der Pfarrstelle Uhldingen-Mühlhofen.

Ernannt:

die Kirchenverwaltungsoberinspektoren Heinz Hammes und Günter Roth beim Evang. Oberkirchenrat und Dieter Joseph bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenamtmännern, Verwaltungsoberinspektorin Birgit Burdinski zur Kirchenverwaltungsüberinspektorin beim Evang. Oberkirchenrat, Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Wolfgang Sütterlin beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsinspektor, Kirchenverwaltungshauptsekretär Ewald Hiller beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtsinspektor, Kirchenverwaltungsübersekretär Gerhard Blankenburg bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungshauptsekretär.

Ernannt:

Religionslehrerin im Angestelltenverhältnis Antje Ebert in Karlsruhe (Realschulen und Humboldt-Gymnasium) zur planmäßigen Religionslehrerin.

Versetzt:

Pfarrvikar Reinhold Grüning, bisher beurlaubt, als Pfarrvikar nach Mannheim (Unions- und Gethsemanepfarrei);

Pfarrdiakon Hans-Dieter Pöbel in Ispringen nach Lohrbach zur Verwaltung der Pfarrei.

Versetzt:

Kirchenamtman **Günter Roth** beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe, Kirchenamtman **Ralf-Rainer Seeburg** bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden in Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer **Hermann Schwarz** in Plankstadt auf 1. 10. 1973.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer **Günther Stobbies**, Vorsteher des Diakonissenmutterhauses Frankenstein in Wertheim, auf 1. 9. 1973, Pfarrer **Lothar Volz** in Gutach auf 1. 10. 1973.

Nach Erreichen der Altersgrenze trat in den Ruhestand:

Pfarrer **Eugen Kammerer** in Freiburg (Evang. Gemeindedienst) auf 1. 1. 1973.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Ernannt:**

Oberstudienrat Pfarrer **Hans Siefert** in Mannheim (Eberhard-Gothein-Schule) zum Studienprofessor.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums**Ernannt:**

Religionslehrer Pfarrer **Manfred Wolf** in Freiburg (Droste-Hülshoff-Gymnasium) zum Studienrat.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Gutach, Kirchenbezirk Hornberg
Pfarrhaus wird frei.

Karlsruhe, Melancthonpfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz).
Pfarrwohnung wird frei.

Plankstadt, Kirchenbezirk Oberheidelberg
Pfarrhaus wird frei.

Reilingen, Kirchenbezirk Oberheidelberg
Pfarrhaus wird frei.

Weingarten, Kirchenbezirk Durlach
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Heinsheim, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

(Nochmalige Ausschreibung)

Pfarrhaus ist frei.

Von dem künftigen Pfarrstelleninhaber in Heinsheim wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Pfarramt Bad Rappenau sowie die Mithilfe im Religionsunterricht in Bad Rappenau erwartet.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 4 Wochen an die Freiherrl. v. Racknitz'sche Grund- und Patronatsherrschaft in 6927 Bad Rappenau/Heinsheim (Schloß); gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Hüffenhardt, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 4 Wochen an die Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'sche Grund- und Patronatsherrschaft in 6927 Burg Guttenberg, Post Bad Rappenau/Heinsheim; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Karlsbad-Langensteinbach, Pfarrstelle am Südwestdeutschen Rehabilitationskrankenhaus, Dekanat Durlach

(Die Pfarrstelle wurde mit Wirkung vom 1. April 1973 errichtet; vgl. Bekanntmachung in diesem VBl.)
Pfarrwohnung ist vorhanden.

Der Krankenhauspfarrer ist Leiter des Bereichs Betreuung und Klinikseelsorge und koordiniert die seelsorgerischen, sozialen und kulturellen Aufgaben.

Das Krankenhaus, das in absehbarer Zeit von 300 auf 450 Betten erweitert wird, besitzt als Modellzentrum alle Möglichkeiten der Rehabilitation auf medizinischem Gebiet bis hin zur berufsorientierten Arbeitstherapie und steht in Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg. Es ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden angeschlossen.

Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat. Besetzung im Benehmen mit der Stiftung Rehabilitation Heidelberg.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 26. Februar 1973 abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Verordnungen

Verordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Sitzenkirch bisher Kirchenbezirk Müllheim, mit dem Kirchenbezirk Lörrach.

Vom 25. September 1972

Der Landeskirchenrat hat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evang. Kirchengemeinde Sitzenkirch wird aufgrund von § 77 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinde- und Bezirkskirchenräten aus dem Kirchenbezirk Müllheim ausgegliedert und mit dem Kirchenbezirk Lörrach vereinigt. Zugleich wird die Filialkirchengemeinde Sitzenkirch vom Evang. Pfarramt Feldberg losgelöst und dem Evang. Pfarramt Kandern zur kirchlichen Versorgung zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. September 1972

Der Landeskirchenrat

In Vertretung

Dr. Angelberger

Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Durlach.

Vom 20. Dezember 1972

Aufgrund des § 141 Absatz 1 Buchstabe b der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) erläßt der Landeskirchen-

rat nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Durlach:

§ 1

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Durlach wird ermächtigt, durch Gemeindegliederung abweichend von § 37 Abs. 2 Buchst. d, e und f der Grundordnung die folgenden Aufgaben und Befugnisse des Evang. Kirchengemeinderats Durlach auf Kirchengemeinderatsausschüsse und Ältestenkreise zur selbständigen Wahrnehmung mit Beschlußrecht im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushaltsplanes zu übertragen:

1. die Einstellung von Pfarramtssekretärinnen;
2. Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen;
3. die laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude sowie die Vergabe von Aufträgen für die Ausführung von Instandsetzungen, Neubauten und Umbauten im Rahmen der diesbezüglichen Beschlüsse des Kirchengemeinderats sowie der genehmigten Finanzierungspläne;
4. die Durchführung von überparochialen Aktivitäten und Aktionen im Bereich der Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Diakonie, soweit deren Notwendigkeit vom Kirchengemeinderat festgestellt ist.

(2) Die Gemeindegliederung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1972

Der Landeskirchenrat

Heidland

Bekanntmachungen

OKR 22. 12. 1972 **Benennung der 3. Pfarrei in Ettligen**
Az. 10/0-18453

Die mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Ettligen errichtete 3. Pfarrstelle (VBl. 1972 S. 114) führt die Bezeichnung „Lutherpfarrei“.

OKR 12. 1. 1973 **Errichtung einer Pfarrstelle am Südwestdeutschen Rehabilitationskrankenhaus Karlsbad-Langensteinbach**
Az. 20/1-17295

Am Südwestdeutschen Rehabilitationskrankenhaus Karlsbad-Langensteinbach wird mit Wirkung vom 1. April 1973 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR 19. 1. 1973 **Frühjahrstagung 1973 der Landessynode**
Az. 14/4

Während der Herbsttagung 1972 der Landessynode

wurde bekanntgegeben, daß die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **29. April bis 5. Mai 1973** im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb stattfinden wird.

OKR 15. 1. 1973 **Theologische Mitarbeiter beim Evang. Oberkirchenrat, hier: Amtsbezeichnung**
Az. 14/710

Der Evang. Oberkirchenrat hat den theologischen Mitarbeitern beim Evang. Oberkirchenrat Pfarrer Klaus Baschang, Pfarrer Dr. theol. Gerhard Rau und Pfarrer Hans-Dieter Wolfinger für die Dauer ihres derzeitigen Dienstverhältnisses gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. v der Grundordnung die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ verliehen.

OKR 5. 1. 1973
Az. 10/0-20351

**Kirchl. Versorgung der
Filialkirchengemeinde
Reichenbuch**

Die Filialkirchengemeinde Reichenbuch wird im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchengemeinderäten und dem Bezirkskirchenrat Mosbach mit Wirkung vom 1. April 1973 vom Evang. Pfarramt Neckargerach losgelöst und dem Evang. Pfarramt Lohrbach zur Versorgung zugewiesen.

OKR 8. 1. 1973
Az. 22/0

**Dienstbezüge der Pfarrer
und Pfarrdiakone**

Nachstehend wird die seit Januar 1972 geltende Grundgehaltstabelle abgedruckt. Sie ist durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. 10. 1972 (BGBl. S. 2001) legalisiert worden, im GABl. vom 21. 12. 1972, S. 1406 veröffentlicht und findet gemäß § 55 Abs. 2 PFBG bzw. § 18 des Pfarrdiakonen-gesetzes auf die Pfarrer und Pfarrdiakone und die entsprechenden Versorgungsempfänger Anwendung. Sie ersetzt die Tabelle im VBl. 1971 S. 191. Die zugehörige Ortszuschlagstabelle ist im VBl. 1972 S. 95 mit Änderung S. 126 abgedruckt. Die gemäß Mitteilung der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle vom 25. 3. 1972 seit April 1972 mit Rückwirkung ab 1. 1. 1972 vorbehaltlich einer bundesgesetzlichen Regelung nach diesen Tabellen bereits geleisteten Zahlungen sind somit als endgültig zu betrachten.

OKR 3. 1. 1973
Az. 45/011

**Ordnung der Heimatarbeit
der Weltmission**

Der mit Wirkung vom 1. 9. 1970 errichtete Kirchenbezirk H o c h r h e i n wird hinsichtlich der Heimatarbeit der Weltmission dem Regionalbezirk VIII (vgl. Bekanntmachung v. 22. 4. 1970, VBl. S. 49) zugeordnet.

Zum Beauftragten für den Regionalbezirk VIII wurde Religionslehrer Pfarrer Helmut K ü r t e n in Grenzach bestellt (s. VBl. 1972 S. 117).

Grundgehaltssätze ab 1. Januar 1972
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag-Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
11	I c	1162,01	1212,41	1262,81	1313,21	1363,61	1414,01	1464,41	1514,81	1565,21	1615,61	1666,01	1716,41	1766,81	1817,21			50,40	
12		1265,62	1325,71	1385,80	1445,89	1505,98	1566,07	1626,16	1686,25	1746,34	1806,43	1866,52	1926,61	1986,70	2046,79			60,09	
12a		1381,01	1441,10	1501,19	1561,28	1621,37	1681,46	1741,55	1801,64	1861,73	1921,82	1981,91	2042,00	2102,09	2162,18			60,09	
*) 13	I b	1434,16	1499,03	1563,90	1628,77	1693,64	1758,51	1823,38	1888,25	1953,12	2017,99	2082,86	2147,73	2212,60	2277,47			64,87	
13a		1459,01	1533,08	1607,15	1681,22	1755,29	1829,36	1903,43	1977,50	2051,57	2125,64	2199,71	2273,78	2347,85	2421,92			74,07	
14		1476,01	1560,13	1644,25	1728,37	1812,49	1896,61	1980,73	2064,85	2148,97	2233,09	2317,21	2401,33	2485,45	2569,57			84,12	
14a		1562,91	1651,63	1740,35	1829,07	1917,79	2006,51	2095,23	2183,95	2272,67	2361,39	2450,11	2538,83	2627,55	2716,27			88,72	
15		1664,50	1756,96	1849,42	1941,88	2034,34	2126,80	2219,26	2311,72	2404,18	2496,64	2589,10	2681,56	2774,02	2866,48	2958,94			92,46
15a		1760,92	1859,70	1958,48	2057,26	2156,04	2254,82	2353,60	2452,38	2551,16	2649,94	2748,72	2847,50	2946,28	3045,06	3143,84			98,78
16		1850,07	1957,00	2063,93	2170,86	2277,79	2384,72	2491,65	2598,58	2705,51	2812,44	2919,37	3026,30	3133,23	3240,16	3347,09			106,93

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrbesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt.

LKR 11. 10. 1972
Az. 25/001-16241

**Bildung der Arbeitsrecht-
lichen Kommission**

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat gemäß § 33 und 34 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 101) als Dienststellen- und Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission berufen:

I. Dienststellenvertreter:

- a) Vertreter der Landessynode:
Eck, Richard, Direktor i. R., 75 Karlsruhe 41
Stellv.: **Jörger**, Friedrich, Ingenieur, 75 Karlsruhe 41
- b) Vertreter des Evang. Oberkirchenrats:
- Schäfer**, Karl Theodor, Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1
Stellv.: **Stein**, Hans-Joachim, Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1
 - Jung**, Dr. Helmut, Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1
Stellv.: **Löhr**, Dr. Walther, Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1
- c) Vertreter der Kirchenbezirke:
Hertenstein, Wilhelm, Dekan, 753 Pforzheim
Stellv.: **Schröter**, Siegfried, Dekan, 763 Lahr
- d) Vertreter der Kirchengemeinden:
- Blum**, Walter, Pfarrer, 75 Karlsruhe 1
Stellv.: **Joecks**, Fritz, Pfarrer, 75 Karlsruhe 1
 - Ziegler**, Friedrich, Kirchenverwaltungsdirektor, 68 Mannheim
Stellv.: **Schroth**, Erich, Kirchenverwaltungsrat, 75 Karlsruhe
- e) Vertreter aus dem Bereich der Diakonie:
- Bohnenkamp**, Rüdiger, Pfarrer, 763 Lahr
Stellv.: **Siehl**, Hans Martin, Pfarrer, 757 Baden-Baden
 - Lauffer**, Emil, Direktor, 75 Karlsruhe 51
Stellv.: **Dettling**, Walter, Direktor, 763 Lahr-Dinglingen

II. Mitarbeitervertreter:

- a) Vertreter der Fachgruppe Kirchl. Mitarbeiter in der Gewerkschaft ÖTV:
- Kugler**, Otto Eberhard, Kirchengemeindevorstand, 757 Baden-Baden
Stellv.: **Schäfer**, Paul, Kirchenoberamtsrat, 75 Karlsruhe 1
 - Günter**, Olga, Angestellte, 75 Karlsruhe 1
Stellv.: **Bechtold**, Horst, Sozialsekretär, 75 Karlsruhe 1
 - Hauenstein**, Fritz, Sozialsekretär, 68 Mannheim
Stellv.: (z. Z. unbesetzt)

b) Vertreter des Verbandes Kirchl. Mitarbeiter in Baden:

- Hübner**, Erich, Kirchenmusikdirektor, 69 Heidelberg
Stellv.: **Trötschel**, Heinrich Richard, Kantor, 75 Karlsruhe 1
- Müller**, Hans, Kirchendiener, 786 Schopfheim
Stellv.: **Molfenter**, Johann, Kirchendiener, 68 Mannheim 1
- Rauscher**, Herta, Angestellte, 75 Karlsruhe 1
Stellv.: **Käser**, Waltraud, Jugendleiterin, 68 Mannheim
- Zimmermann**, Günter, Kirchenamtsrat, 75 Karlsruhe 1
Stellv.: **Neumann**, Horst, 69 Heidelberg
- Tiesler**, Dr. Eberhard, Kirchenoberrechtsrat, 78 Freiburg
Stellv.: **Drewello**, Horst, Kirchenamtsrat, 75 Karlsruhe 1

OKR 8. 1. 1973
Az. 41/2-19889

**Durchführung des Kinder-
gartengesetzes**

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 73) und vom 6. 11. 1972 (VBl. S. 126) veröffentlichen wir im Folgenden als Anlage 1 den Erlaß des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg v. 28. 11. 1972, als Anlage 2 die Richtlinien über ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz (GABl. S. 1266) sowie als Anlage 3 die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes (GABl. S. 1267).

Zu Anlage 2 weisen wir insbesondere darauf hin, daß als Übergangsregelung für die zu Beginn des Kindergartenjahres 1972/73 aufgenommenen Kinder die ärztliche Untersuchung, sofern noch nicht geschehen, bis spätestens 31. 3. 1973 nachzuholen und sodann eine Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung der Kindergartenleiterin oder dem Träger des Kindergartens vorzulegen ist. Für später eintretende Kinder ist die Aufnahme erst nach Vorlage des ärztlichen Attestes zulässig.

Zu Anlage 3: Falls ein Elternbeirat nicht bereits besteht, sind die Eltern der Kindergartenkinder vom Träger möglichst bald zur Bildung eines Elternbeirats einzuberufen, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Neuwahlen sollen in der Regel jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres stattfinden. Wir bitten, die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern zu fördern und dabei vornehmlich die Ziffern 5 und 6 der Richtlinien zu beachten.

Anlage 1

**Erlaß des Arbeits- und Sozialministeriums
Baden-Württemberg vom 28. November 1972
Nr. V 1530/5/24**

1. Nach § 50 Absatz 2 BAT können Angestellte unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Sofern die im Kindergarten täti-

gen Fachkräfte unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, können dem Träger für die Zeit des Sonderurlaubs, in dem er keine Vergütung leistet, keine Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Ggf. ist in diesen Fällen Nr. 3.5 RL-PKZ anzuwenden.

2. Erhält eine Fachkraft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in Höhe des Unterschiedsbetrags zum Mutterschaftsgeld einen Zuschuß vom Arbeitgeber, so sind für den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld Personalkostenzuschüsse zu gewähren. Der Personalkostenzuschuß beträgt in diesen Fällen 25 v. H. des vom Arbeitgeber geleisteten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

Im **Antrag** auf Gewährung eines Zuschusses zu den Personalkosten der Kindergärten (Anlage 4) ist unter Nr. 2.6 vom Antragsteller die Höhe des Zuschusses nach § 14 Absatz 1 Mutterschutzgesetz anzugeben sowie unter Nr. 3 zu erläutern. Bei Nr. 5.2 des Antrags ist vom Stadt- oder Landkreis die Höhe des zu gewährenden Personalkostenzuschusses anzugeben.

Anlage 2

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

Vom 12. September 1972 Nr. V 1530/106

1. Allgemeines

- 1.1. Jedes Kind muß vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf
 - den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4. Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien ist auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO i.d.F. des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).
- 1.5. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muß ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.

2.2. Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen läßt (vgl. Nr. 3.2).

2.3. Nach Einführung eines Vordrucks ist für die ärztliche Bescheinigung der Vordruck zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens

- 3.1. Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, daß das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird.
- 3.2. Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 4.2. Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des Ersten Teils und der Zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABl. S. 561) zu beachten.
- 4.3. Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Impfung gegen Diphtherie vom 13. Oktober 1954 (Ges.Bl. S. 148) sowie die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung von Tuberkulinproben vom 6. September 1955 (Ges.Bl. S. 196) i.d.F. vom 15. August 1966 (Ges.Bl. S. 194) bleiben hiervon unberührt.

5. Übergangsregelung

Zu Beginn des Kindergartenjahres 1972/73 dürfen Kinder auch ohne vorherige ärztliche Untersuchung in den Kindergarten aufgenommen werden. In diesem Falle muß die ärztliche Untersuchung bis spätestens 31. März 1973 nachgeholt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. August 1972 an anzuwenden.

Anlage 3

**Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums
über die Bildung und die Aufgaben der
Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes**

Vom 12. September 1972 Nr. V 1530/106

1. Allgemeines

- 1.1. Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2. Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.
- 2.4. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6. Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, daß der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
 - 3.2.2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
 - 3.2.3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

- 4.1. Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 4.2. Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- 5.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- 5.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3. Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3. Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. August 1972 an anzuwenden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

